

## Beschluss Nr. 3 / 2022

In der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung (ÜEV) haben die Vereinbarungspartner unter Punkt 7 folgende Regelung zum Leistungsnachweis vereinbart:

*„Für die Leistungsabrechnung gegenüber den Teilhabefachdiensten Jugend nutzen die Leistungserbringer das Formular gemäß der **Anlage „Leistungsnachweis.“**“*

Die Anwendung dieses Leistungsnachweises führt in der Praxis der Leistungserbringer u.a. wegen der Verwendung von digitalen Programmen zu Problemen, die durch den nachfolgenden Beschluss der VK EGF geklärt werden sollen.

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungsförderung (VK EGF) beschließt daher:

1. Grundsätzlich ist die Verwendung eines eigenen Leistungsnachweises durch die Leistungserbringer möglich, soweit dieser in Inhalt und Gliederung der Anlage 4 entspricht.
2. Der Leistungsnachweis des Leistungserbringers muss kein Logo enthalten.
3. Im Feld „Bewilligte Stunden pro Woche/Monat“ kann auf die Angabe der Stundenzahl verzichtet und auf andere Dokumente (z.B. Kostenübernahme) verwiesen werden.

### Begründung

1. Die Leistungserbringer verwenden in der Praxis häufig ein digitales Verfahren, in dem ein Leistungsnachweis enthalten ist. Zur Dokumentation der Leistung für die Teilhabefachdienste Jugend müssen die Angaben dieser Leistungsnachweise inhaltlich identisch mit den Angaben in der Anlage 4 der ÜEV sein.
2. Die Logos der Leistungserbringer weisen eine unterschiedliche Größe auf. Deshalb können einige Leistungserbringer ihr Logo nicht in den Leistungsnachweis einfügen.

3. Zur Abrechnung der Leistungen beim Teilhabefachdienst Jugend wird durch die Leistungserbringer eine monatliche klientenbezogene Rechnung erstellt. Sie enthält neben Informationen zum Leistungserbringer auch das konkret bewilligte Stundenkontingent. Der beigefügte Leistungsnachweis hat jedoch primär die Aufgabe, die Zeiten und Inhalte der erbrachten Leistungen und ggf. besondere Absprachen zu dokumentieren. In der praktischen Umsetzung wurde deutlich, dass die EDV-Software der Leistungserbringer nicht ohne größeren Aufwand ein neues Feld für die bewilligten Stunden pro Woche/Monat aufführen kann. Dieses Feld kann auch nicht automatisch erzeugt werden, da neben einer teils aufwendigen Neu- oder Umprogrammierung der EDV-Software auch unterschiedliche Formeln Anwendung finden müssten. Für eine automatische Erzeugung dieser Daten wäre es notwendig, dass das Land Berlin ein einheitliches Format über Bewilligungszeiträume und einen „einheitlich“ unterlegten Divisor des Bewilligungszeitraumes (52 Wochen pro Bewilligungsjahr) regelt. Derzeit gehen die Teilhabefachdienste Jugend von einer unterschiedlichen Wochenanzahl pro Kalenderjahr aus.

Der Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

---

(Herr Hilke)

Vorsitzender VK EGF